

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Czaja (FDP)**

vom 06. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2021)

zum Thema:

Unternehmensgründung mit Hindernissen

und **Antwort** vom 21. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2021)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28110

vom 06. Juli 2021

über Unternehmensgründung mit Hindernissen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele steuerliche Anmeldungen bei Unternehmensgründungen, die über den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ online über „Mein ELSTER“ seit dem 01.01.2021 durchzuführen sind, wurden im ersten Halbjahr 2021 initiiert? Bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Finanzämtern für Körperschaften.
2. Wie viele dieser Verfahren davon wurden abgeschlossen, wie viele sind noch im Gange? Bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Finanzämtern für Körperschaften.
3. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer solchen Prüfung? Bitte aufschlüsseln nach den unterschiedlichen Finanzämtern für Körperschaften.
4. Wie viele dieser Verfahren wurden im Jahr 2020 in Gang gesetzt, abgeschlossen und wie war hierfür die durchschnittliche Bearbeitungsdauer? Bitte ebenfalls aufschlüsseln nach jeweiligem Finanzamt für Körperschaften.
5. Sieht der Senat hinsichtlich der Bearbeitungsdauer dieser Verfahren Optimierungsbedarf und wenn ja, wie gedenkt er diesen zu decken?

Zu 1. bis 5.:

Die Fragen 1. bis 5. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Eingang „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ online über „Mein ELSTER“ seit dem 01.01.2021 bis 30.06.2021:

Finanzamt	Anzahl der Fragebögen
Finanzamt für Körperschaften I	956
Finanzamt für Körperschaften II	1.127
Finanzamt für Körperschaften III	845
Finanzamt für Körperschaften IV	1.041
Gesamtanzahl:	3.969

Die übrigen erbetenen Kennziffern im Zusammenhang mit dem Eingang des „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung“ über „Mein ELSTER“ liegen dem Senat von Berlin nicht vor und können aufgrund der technischen Ausgestaltung der Auswertungsmöglichkeiten der Datenbank vom Land Berlin auch nicht ermittelt werden. Eine entsprechende Abfragemöglichkeit müsste durch den Datenbankentwickler programmiert werden. Eine Ermittlung der Daten im Rahmen der Beantwortung einer schriftlichen Anfrage ist daher nicht möglich.

Die steuerliche Erfassung von Unternehmensgründungen erfolgt in den Finanzämtern für Körperschaften jeweils zentral in der sog. Zentralen Neuaufnahmestelle (ZENA). Durch die Zentralisierung sämtlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Neuaufnahme von Steuerfällen in der ZENA, wird eine zeitnahe und zügige Bearbeitung des „Fragebogens zur steuerlichen Erfassung“ sichergestellt. Im Einzelfall kann die Bearbeitung dennoch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, weil beispielsweise weitere Unterlagen angefordert werden müssen oder die Prüfung der Unternehmereigenschaft i.S.d. § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) – siehe auch Antwort zu Frage 6. – weitere Ermittlungen zur Verhinderung eines unwissentlichen oder gar missbräuchlichen Falschauftretens als umsatzsteuerlicher „Unternehmer“ erfordert.

6. Besteht die Möglichkeit, auch vor Abschluss der Prüfung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu vergeben, damit die Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen können?

Zu 6.:

Voraussetzung für die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist, dass es sich bei der antragstellenden Person um einen „Unternehmer“ gemäß § 2 UStG handelt. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 2 UStG vorliegen, führt das für die Umsatzsteuerbesteuerung der antragstellenden Person zuständige Finanzamt durch. Das Bundeszentralamt für Steuern vergibt eine USt-IdNr. auf Antrag nur, wenn die antragstellende Person beim dem für sie zuständigen Finanzamt als „Unternehmer“ steuerlich geführt wird.

Das Finanzamt prüft bei der Vergabe einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke anhand der Angaben im Neuaufnahmeantrag, ob Zweifel an der Absicht der antragstellenden Person, als „Unternehmer“ tätig zu werden, bestehen. Daher ist vor Abschluss der Prüfung des Finanzamts und der Vergabe einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke die Erteilung einer USt-IdNr. nicht möglich.

Berlin, den 21.07.2021

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen